

# SICHERHEITSDATENBLATT

[Erstellt in Übereinstimmung mit der Verordnung EG 1907/2006 (REACH) und 830/2015]

## UNIEPAL DREW SPECIAL FR FARBLOSER, FEUERBESTÄNDIGER LACK FÜR DAS HOLZ

Erstellungsdatum: 08.10.2010  
AKTUALISIERUNG: 01.06.2015.

Ausgabe: 4

### TEIL 1: Identifikation der Substanz/des Gemisches und Identifikation des Unternehmens:

#### 1.1. Produktidentifikator:

##### **Handelsname: UNIEPAL DREW SPECIAL FR**

- farbloser, feuerbeständiger Lack auf Lösungsmittelbasis für das Holz

Substanzen, die die Klassifikation beeinflussen: Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, <2% aromatische, Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, <2% aromatische

#### 1.2. Relevante identifizierte Stoff- oder Gemischanwendungen und abgeratene Anwendungen

Identifizierte Anwendung: UNIEPAL DREW SPECIAL FR ist für eine feuerfeste Beschichtung und dekorative Endbearbeitung der Oberflächen der Bauelemente aus Holz und holzähnlichen Materialien: Sperrholz, Spanplatten und OSB-Platten vorgesehen, die im Inneren der Wohnräume und der öffentlichen Einrichtungen und an den Fassaden benutzt werden.

Anwendungen, von denen abgeraten wird: nicht festgestellt.

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

Produktions- und Handelsunternehmen "ADW" GmbH des polnischen Rechts

43-175 Wry, ul. Zbożowa 2

Tel. 32 / 218 71 85

Internetseite: [www.adw.com.pl](http://www.adw.com.pl)

E-Mail-Adresse: [adw@adw.com.pl](mailto:adw@adw.com.pl)

#### 1.4. Notrufnummer:

Institut für Arbeitsmedizin in Lodsch: 042 657 99 00 85 / +48 042 631 47 25

### TEIL 2: Gefährdungsidentifikation:

#### 2.1 Klassifikation des Stoffes oder Gemisches:

Flam.Liq.3: H226, Asp.Tox.1: H304, STOT SE3: H336

Leicht brennbare Flüssigkeit und Dämpfe. Das Verschlucken und das Gelangen in die Atemwege kann zum Tod führen.

Die Dämpfe können Schläfrigkeit oder Schwindel verursachen.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente:

Piktogramme, mit denen die Art der Gefährdung bestimmt wird und Signalwort



H-Sätze, die auf die Gefährdungsarten hinweisen:

H226 Leicht brennbare Flüssigkeit und Dämpfe. H304 Das Verschlucken und das Gelangen in

# SICHERHEITSDATENBLATT

[Erstellt in Übereinstimmung mit der Verordnung EG 1907/2006 (REACH) und 830/2015]

## UNIEPAL DREW SPECIAL FR FARBLOSER, FEUERBESTÄNDIGER LACK FÜR DAS HOLZ

Erstellungsdatum: 08.10.2010  
AKTUALISIERUNG: 01.06.2015.

Ausgabe: 4

die Atemwege kann zum Tod führen. H336 Die Dämpfe können Schläfrigkeit oder Schwindel verursachen.

P-Sätze, die auf Vorsichtsmaßnahmen hinweisen:

P102 Vor Kindern schützen. P210 Von den Wärmequellen, heißen Oberflächen, Zündfunkenquellen, offenem Feuer und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtschutz anwenden.

P301+P330+P331 IM FALLE DES VERSCHLUCKENS: den Mund spülen. KEIN Erbrechen hervorrufen! P312 Im Falle eines schlechten Selbstbefindens, die GIFTZENTRALE oder den Arzt kontaktieren.

Zusätzliche Kennzeichnung

EUH066 Wiederholter Kontakt kann ein Austrocknen und Reißen der Haut bewirken.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Keine Information zum Thema der Erfüllung der PBT- oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung. Entsprechende Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.

### **Richtlinie 2004/42/EG- Flüchtige Organische Verbindungen: in Farben und Lacken**

Der Limit des Enthaltenseins der flüchtigen organischen Verbindungen liegt für dieses Produkt (Kat. A/d) nach der Richtlinie 2004/42/EG bei: 400 g/l (2007)  
Dieses Produkt enthält maximal 400 g/l flüchtige organische Verbindungen

## **TEIL 3: Zusammensetzung /Information zu Bestandteilen:**

### 3.1. Stoffe:

Nicht zutreffend.

### 3.2 Gemische:

*Zusammensetzung: Gemisch aus Alkydharz im Lösungsmittel mit Zugabe der Hilfsmittel*

CAS: - EINECS: -919-857-5/ Index-Nummer: - Nummer der richtigen Registration: 01-2119463258-33-XXXX	<u>Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, &lt;2% aromatische,</u> Flam.Liq.3: H226, Asp.Tox.1: H304, STOT SE3: H336, EUH066	<32%
CAS: - EINECS: - Index-Nummer: - Nummer der richtigen Registration: 01- 2119471843-32-XXXX	Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, <2% aromatische, Flam.Liq.3: H226, Asp.Tox.1: H304, STOT SE3: H336, EUH066, Aquatic Chronic 3 H412,EUH066	<10%

## **TEIL 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen:**

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

*Bei langfristiger Einatmung des Präparats:*

- der Geschädigte soll von der Stelle der Exposition weggebracht werden, bei Schwierigkeiten mit der Atmung, den Sauerstoff verabreichen / künstliche Atmung anwenden, in Ruhe erhalten, vor dem Wärmeverlust schützen, ärztliche Hilfe rufen.

## SICHERHEITSDATENBLATT

[Erstellt in Übereinstimmung mit der Verordnung EG 1907/2006 (REACH) und 830/2015]

### UNIEPAL DREW SPECIAL FR FARBLOSER, FEUERBESTÄNDIGER LACK FÜR DAS HOLZ

Erstellungsdatum: 08.10.2010  
AKTUALISIERUNG: 01.06.2015.

Ausgabe: 4

#### *Hautkontakt:*

- die verunreinigte Kleidung ausziehen, gründlich mit Seife und großer Menge Wasser auswaschen. Wenn die Reizung anhält, den Arzt konsultieren. KEINE Lösungsmittel oder Verdünnungsmittel VERWENDEN.

#### *Augenkontakt:*

- Mit großer Menge Wasser bei geöffneten Augenlidern ausspülen, den Arzt konsultieren

#### *Verzehr:*

- Im Falle des Verschluckens, kein Erbrechen hervorrufen, den Mund mit Wasser durchspülen, Ruhe bewahren, unverzüglich den Arzt konsultieren

#### *Verbrennungen:*

- Wenn sich die Verschmutzungen an der Kleidung entzünden, mit großer Menge Wasser ausspülen. Die lose Kleidung runterziehen / entfernen. Nicht die Kleidung entfernen, die mit der Haut verschmolzen ist. Ärztliche Hilfe herbeiholen.

#### **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Folgen des Kontakts:**

Keine Angaben verfügbar

#### **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung des Geschädigten:**

Keine Angaben verfügbar

### **TEIL 5: Vorgehensweise im Falle des Brandes:**

#### **5.1 Löschmittel:**

*Entsprechende Löschmittelmittel:* Besprühen mit Wasser, alkoholbeständige Schäume, Löschpulver und Kohlendioxid verwenden. Die Behälter und ihre Umgebung durch das Besprühen mit Wasser.

Ungeeignete Löschmittel: mit vollem Wasserstrahl.

#### **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:**

Da das Produkt organische, brennbare Bestandteile enthält, wird es während des Brandes einen schwarzen, dichten Rauch bilden, der gefährliche Verbrennungsprodukte enthält (siehe Punkt 10). Das Ausgesetztsein der Wirkung der Zersetzungsprodukte kann die Gesundheit gefährden. Die verschlossenen, dem Feuer ausgesetzten Behälter durch das Besprühen mit dem Wasser kühlen. Nicht zum Gelingen des Löschwassers in die Wasserleitungen oder in die Kanalisation zulassen.

#### **5.3 Hinweise für die Feuerwehr:**

Im Falle des Brandes, die Atemschutzmaske zum Schutz der Atemwege anziehen.

### **TEIL 6: Maßnahmen im Falle einer unbeabsichtigten Freisetzung in die Umwelt:**

#### **6.1 Individuelle Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren und in Notfällen anzuwendende Verfahren:**

Persönliche Schutzausrüstungen anwenden. Für entsprechende Lüftung sorgen. Vergleiche Schutzmaßnahmen in Pkt. 7 und 8. Den Atemschutz verwenden. Nicht die Ansammlung der Dämpfe in solchen Mengen zulassen, die explosive Konzentrationen bilden können. Die Dämpfe können sich

## SICHERHEITSDATENBLATT

[Erstellt in Übereinstimmung mit der Verordnung EG 1907/2006 (REACH) und 830/2015]

### UNIEPAL DREW SPECIAL FR FARBLOSER, FEUERBESTÄNDIGER LACK FÜR DAS HOLZ

Erstellungsdatum: 08.10.2010  
AKTUALISIERUNG: 01.06.2015.

Ausgabe: 4

in niedrig gebauten Räumen ansammeln. Die Zündquelle entfernen.

#### **6.2 Vorsichtsmaßnahmen im Bereich des Umweltschutzes:**

Nicht in das Abwasser und in die Kanalisation entsorgen. Im Falle der Freisetzung großer Mengen des Produkts oder der Verseuchung der Umwelt, entsprechende Behörden und chemische Bereitschaftsdienste informieren.

#### **6.3 Methoden und Materialien zur Vermeidung der Verseuchung und zur Entfernung der Verseuchung:**

Mit Detergenzien säubern. Lösungsmittel meiden. Die ausgelaufene Flüssigkeit in ein absorbierendes Material einsammeln (Erde, Sand, Kieselerde, Vermiculit) und im Behälter für die Wiederverwertung, gemäß den lokalen Vorschriften/Landesvorschriften platzieren (siehe Pkt. 13)

#### **6.4 Verweise auf andere Teile:**

Keine

### **TEIL 7: Vorgehensweise mit den Substanzen und Gemischen und ihre Lagerung:**

#### **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Vorgehensweise:**

Am Arbeitsplatz die Überschreitung der zulässigen Konzentrationen vermeiden (siehe Pkt. 8). Nur in Räumen anwenden, die mit entsprechender Abzugslüftung ausgestattet sind. Haut- und Augenverschmutzung vermeiden. Am Platz der Verwendung sollte das Rauchen, Essen und Trinken verboten werden. Dämpfe oder Nebel nicht einatmen. Informationen zu den persönlichen Schutzausrüstungen in Pkt. 8.

#### **Die Richtlinien bezüglich des Brand- und Explosionsschutzes:**

Am Arbeitsplatz die Konzentration der brennbaren und/oder explosiven Dämpfe in der Luft über die zulässigen Werte hinaus vermeiden. Bei der Umfüllung von dem einen Behälter in den anderen, die Erdung und stromführenden Materialien anwenden. Man sollte keine Funken bildende Geräte verwenden. Die Arbeiter sollten antistatische Schuhe tragen, die Fußböden sollten aus leitfähigen Materialien ausgeführt sein. Von den Wärmequellen, Funken und von dem offenen Feuers fernhalten. Alle erforderlichen Maßnahmen gegen die statische Elektrizität unternehmen (die den Grund für die Entzündung organischer Dämpfe sein kann). Dieses Produkt kann nur in Räumen verwendet werden, aus denen die Feuerquellen und andere Zündungsquellen entfernt wurden. Keinen Tabak rauchen. Die Lagerung der verunreinigten Lappen, und der festen Farbüberreste, insbesondere in den Filtern kann Selbstentzündung verursachen. Die mit dem Produkt verunreinigten Materialien, solche wie Lappen für die Reinigung, Papierhandtücher und Schutzkleidung können einige Stunden später der Selbstentzündung unterliegen. Zur Vermeidung des Brandes sollten alle verunreinigten Materialien in dicht verschlossenen Metallbehältern aufbewahrt oder in vereinzelter Schichten nach außen zum Trocknen ausgestellt werden oder in mit Wasser befeuchteten Metallbehältern untergebracht werden und im Falle des Fahrens zur Mülldeponie, mit warmem Seifen-Wasser gewaschen werden. Die verunreinigten Materialien sollten gegen Ende jedes Arbeitstages von dem Arbeitsplatz entfernt und außen gelagert werden. Die Erhaltung der Ordnung, regelmäßige Entfernung der Abfälle und regelmäßige Wartung der Filter wird das Risiko der Selbstentzündung und andere Brandgefahren minimieren.

# SICHERHEITSDATENBLATT

[Erstellt in Übereinstimmung mit der Verordnung EG 1907/2006 (REACH) und 830/2015]

## UNIEPAL DREW SPECIAL FR FARBLOSER, FEUERBESTÄNDIGER LACK FÜR DAS HOLZ

Erstellungsdatum: 08.10.2010  
AKTUALISIERUNG: 01.06.2015.

Ausgabe: 4

### Bedingungen der sicheren Lagerung, samt Informationen zu jeglichen gegenseitigen Unverträglichkeiten:

#### Lagerung:

##### **Anforderungen an die Räume und Lagerbehälter:**

Die Empfehlungen auf dem Etikett befolgen. Vor dem Zugang unbefugter Personen schützen. Die offenen Behälter müssen erneut abgedichtet und ufrecht aufbewahrt werden, um das Austreten/Entweichen des Produkts zu vermeiden. Bei einer Temperatur von 5- 30°C in einem trockenen, gut gelüfteten Raum, fern von den Wärme- und Zündquellen und der direkten Sonneneinstrahlung aufbewahren. Die Dämpfe des Lösungsmittels sind schwerer als die Luft und können sich direkt über dem Boden ansammeln. Die Dämpfe können mit der Luft explosive Mischungen bilden. Elektrische Installationen / Geräte müssen den Normen der technischen Sicherheit entsprechen. Nicht in der Nähe der Zündquellen aufbewahren - keinen Tabak rauchen. Nicht einfrieren. Gemäß den geltenden Landesvorschriften lagern.

##### **Richtlinien zur gemeinsamen Lagerung:**

Vor dem Kontakt mit den Oxidierungsmitteln, starken Säuren oder alkalischen Materialien schützen.

#### 7.3 Spezifische Endanwendung(en)

Keine

### **TEIL 8: Überwachung der Exposition /Persönliche Schutzausrüstungen:**

#### 8.1 Parameter zur Kontrolle:

Spezifikation	NDS	NDSch	NDSP	DSB
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) - als Summe der Produkte der Konzentrationen und der Kanzerogenitätsindexe der 9 krebsbildenden PAK [-]*	0,02 g/cm <sup>3</sup>	—	—	—

\* PAK sind Bestandteil der Kohlenwasserstoffe C9-C10, der n-Alkane, der cyclischen, <2% der aromatischen (Gesetzblatt 2014, Pos. 817).

##### Empfohlene Überwachungsprozeduren

Es sollte die Prozedur der Überwachung der Konzentrationen gefährlicher Komponenten in der Luft und die Prozedur der Kontrolle der Sauberkeit der Luft am Arbeitsplatz angewendet werden - gemäß den entsprechenden polnischen und europäischen Normen, unter Berücksichtigung der am Expositionsort vorherrschenden Bedingungen und der entsprechenden Methodologie der Messung, die an die Arbeitsbedingungen angepasst ist. Der Modus, die Art und Häufigkeit der Untersuchungen und Messungen sollten die in der Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 (Gesetzblatt Nr. 33, Pos. 166).

##### **DNEL-Wert:**

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, <2% aromatische, [EG 927-241-2]

dauerhafte Exposition über die Haut, Arbeiter, Systemeffekt 300 mg/kg/Tag  
dauerhafte Exposition beim Einatmen, Arbeiter, Systemeffekt 1500 g/cm<sup>3</sup>

## SICHERHEITSDATENBLATT

[Erstellt in Übereinstimmung mit der Verordnung EG 1907/2006 (REACH) und 830/2015]

### UNIEPAL DREW SPECIAL FR FARBLOSER, FEUERBESTÄNDIGER LACK FÜR DAS HOLZ

Erstellungsdatum: 08.10.2010  
AKTUALISIERUNG: 01.06.2015.

Ausgabe: 4

dauerhafte Exposition beim Verzehr, Arbeiter, Systemeffekt	300 mg/kg/Tag
dauerhafte Exposition über die Haut, Arbeiter, Systemeffekt	300 mg/kg/Tag
dauerhafte Exposition beim Einatmen, Arbeiter, Systemeffekt	900 g/cm <sup>3</sup>

#### **8.2. Kontrolle der Exposition:**

##### *Persönliche Schutzausrüstungen:*

- Schutz der Atemwege: ungeachtet dessen, ob die Beschichtung (das Besprühen) in speziellen Kammern stattfindet, macht eine vollkommene Kontrolle des Enthaltenseins der festen Teilchen und Dämpfe der Lösungsmittel in der Luft unmöglich. In solchen Fällen sollten die Gerätebediener Beatmungsgeräte mit frischer Luft während des Streichens tragen, bis sich die Konzentration der Dämpfe des Lösungsmittels nicht unter den zulässigen Limit gesenkt hat.
- Augenschutz: Schutzbrille im Falle der Möglichkeit des Verspritzens tragen.
- Handschutz: im Falle des langanhaltenden oder wiederholten Kontakts, Schutzhandschuhe verwenden, die vor chemischen Beschädigungen bewahren.

Die Schutzcremes können beim Schutz der ausgesetzten Haut behilflich sein, obwohl sie nach dem Auftreten der Gefahr schon nicht mehr verwendet werden sollten. Die Haut sollte nach dem Kontakt gewaschen werden.

Verwenden Sie die chemisch beständigen Handschuhe gemäß der Norm EN 374.

Empfohlene Handschuhe: Nitrilkautschuk

Minimale Zeit der Beständigkeit: 480 min

Die empfohlenen Handschuhe werden ausgehend von dem in diesem Produkt überwiegend verwendeten Lösungsmittel gewählt.

Beim verlängerten oder sich oft wiederholenden Kontakt, werden die Handschuhe der Schutzklasse 6 empfohlen (Zeit der Beständigkeit mehr als 480 Minuten gemäß EN 374). Beim verlängerten oder sich oft wiederholenden Kontakt, werden die Handschuhe der Schutzklasse 2 empfohlen (Zeit der Beständigkeit mehr als 30 Minuten gemäß EN 374).

**ACHTUNG:** die Wahl der konkreten Handschuhe für die einzelne Verwendung und Verwendungszeit am Arbeitsplatz sollte alle wesentlichen Arbeitsplatzfaktoren berücksichtigen, unter anderem solche wie: andere chemische Substanzen, die verwendet werden können, technische Anforderungen (Schutz vor dem Schneiden/Durchstoßen, Ergonomie, thermischer Schutz), die potentielle Reaktion des Körpers auf den Stoff der Handschuhe sowie auch die Anleitung / Spezifikation, die durch den Handschuhlieferanten geliefert wird.

- Haut- und Körperschutz: Schutzkleidung

#### **TEIL 9: Physikalische und chemische Eigenschaften:**

##### **9.1. Informationen zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:**

- |                     |                                    |
|---------------------|------------------------------------|
| a) Aussehen:        | transparente, klebrige Flüssigkeit |
| b) Geruch:          | charakteristisch                   |
| c) Geruchsschwelle: | keine Angaben verfügbar            |
| d) pH:              | keine Angaben verfügbar            |

# SICHERHEITSDATENBLATT

[Erstellt in Übereinstimmung mit der Verordnung EG 1907/2006 (REACH) und 830/2015]

## UNIEPAL DREW SPECIAL FR FARBLOSER, FEUERBESTÄNDIGER LACK FÜR DAS HOLZ

Erstellungsdatum: 08.10.2010  
AKTUALISIERUNG: 01.06.2015.

Ausgabe: 4

- e) Schmelz-  
/Erstarrungstemperatur: Ca. 0°C
- f) Anfangssiedepunkt und  
Bereich der  
Siedetemperaturen: 130 - 170 (Lösungsmittel)
- g) Zündungstemperatur: >23°C
- h) Verdampfungsgeschwindigkeit:  
Keine Angaben verfügbar
- i) Brennbarkeit: Keine Angaben verfügbar
- j) Obere/untere  
Explosionsgrenze: 0,6 – 7 % Vol. (für das Lösungsmittel)
- k) Dampfdruck: Keine Angaben verfügbar
- l) Dampfdichte: Keine Angaben verfügbar
- m) relative Dichte (Temp.  
20°C): 1,01 g/cm<sup>3</sup>
- n) Löslichkeit: in Wasser; nicht löslich  
in anderen Lösungsmitteln: Xylen, Lackbenzin
- o) Verteilungskoeffizient n-  
Octanol/ Wasser: keine Angaben verfügbar
- p) Selbstentzündungstemperatur:  
bei mehr als 200°C
- q) Zersetzungstemperatur: keine Angaben verfügbar
- r) Viskosität (25 °C): keine Angaben verfügbar
- s) Explosive Eigenschaften: keine Angaben verfügbar
- t) oxidierende Eigenschaften: keine Angaben verfügbar

### 9.2. Sonstige Angaben:

Keine

## TEIL 10: Stabilität und Reaktivität:

### 10.1. Reaktivität:

Keine Angaben verfügbar

### 10.2. Chemische Stabilität:

Stabil unter richtigen Lagerungsbedingungen.

### 10.3. Möglichkeit des Auftretens gefährlicher Reaktionen:

Keine Angaben verfügbar

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

Hohe Temperaturen, offenes Feuer, andere Zündquellen

### 10.5. Unverträgliche Materialien:

Keine

# SICHERHEITSDATENBLATT

[Erstellt in Übereinstimmung mit der Verordnung EG 1907/2006 (REACH) und 830/2015]

## UNIEPAL DREW SPECIAL FR FARBLOSER, FEUERBESTÄNDIGER LACK FÜR DAS HOLZ

Erstellungsdatum: 08.10.2010  
AKTUALISIERUNG: 01.06.2015.

Ausgabe: 4

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Während des Brandes können Gase austreten, die u.a. Kohlenstoffoxide und Stickstoffoxide enthalten

## TEIL 11: Toxikologische Informationen:

### 11.1 Informationen zu toxikologischen Wirkungen:

#### **Toxizität der Komponenten**

*Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, <2% aromatische, [EG 927-241-2]*

*Akute Toxizität LD50 (oral, Ratte) > 5000 mg/kg*

*Akute Toxizität LD50 (Haut, Kaninchen) > 5000 mg/kg*

*Akute Toxizität LC50 (Einatmen) > 4951 mg/l/4h*

#### **Toxizität des Gemisches**

##### Akute Toxizität

*Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.*

##### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

*Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.*

##### Ernste Augenbeschädigung/Reizwirkung auf die Augen

*Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.*

##### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

*Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.*

##### Keimzell-Mutagenität

*Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.*

##### Karzinogenität

*Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.*

##### Reproduktionstoxizität

*Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.*

##### Toxische Wirkung auf Zielorgane - einmalige Exposition

*Die Dämpfe können Schläfrigkeit oder Schwindel verursachen.*

##### Toxische Wirkung auf Zielorgane - wiederholte Exposition

*Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.*

##### Einatmungsgefahr

*Das Verschlucken und das Gelangen in die Atemwege kann zum Tod führen.*

## TEIL 12: Umweltbezogene Informationen:

### 12.1 Toxizität:

#### Toxizität der Komponenten

*Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, <2% aromatische,*

*Akute Toxizität für Fische LL<sub>50</sub> 10-30 mg/l/96h/Oncorhynchus mykiss*

*Akute Toxizität für Fische EL<sub>50</sub> 22-26 mg/l/48h/Daphnia magna*

*Akute Toxizität für Algen EL<sub>50</sub> > 1000 mg/l/Pseudokirchneriella subcapitata*

*12.1 Toxizität für Algen NOERL < 1 mg/l/Pseudokirchneriella subcapitata*

#### Toxizität des Gemisches

*Das Produkt wurde nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft.*

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:



## SICHERHEITSDATENBLATT

[Erstellt in Übereinstimmung mit der Verordnung EG 1907/2006 (REACH) und 830/2015]

### UNIEPAL DREW SPECIAL FR FARBLOSER, FEUERBESTÄNDIGER LACK FÜR DAS HOLZ

Erstellungsdatum: 08.10.2010  
AKTUALISIERUNG: 01.06.2015.

Ausgabe: 4

Angaben für die Komponenten

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, <2% aromatische,  
Biologische Abbaubarkeit 89% innerhalb von 28 Tagen

Angaben für das Gemisch

Keine Angaben für das Gemisch

#### **12.3 Bioakkumulationspotenzial:**

Keine Angaben für das Gemisch

#### **12.4 Mobilität im Erdboden:**

Das Produkt löst sich nicht im Wasser auf und ist nicht mobil im Erdboden. Die Mobilität der Bestandteile des Gemisches hängt von ihren hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften ab und den abiotischen und biotischen Bedingungen des Erdbodens ab, darunter von seiner Struktur, den Klimabedingungen, der Jahreszeit und den Erdorganismen.

#### **12.5 Ergebnisse der Beurteilung der PBT- und vPvB-Eigenschaften:**

Nicht bestimmt

#### **12.6 Andere schädliche Wirkungen:**

Das Produkt wurde nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft. Man sollte die Möglichkeit anderer schädlicher Wirkungen der einzelnen Bestandteile des Gemisches auf die Umwelt erwähnen (z.B. die Störung des Hormonhaushalts, Einfluss auf die Zunahme der globalen Erwärmung).

### **TEIL 13: Vorgehensweise mit den Abfällen:**

Darf nicht zusammen mit den kommunalen Abfällen gelagert werden.

Zerstörung sollte durch Verbrennung in den speziell dafür vorbereiteten Geräten erfolgen, die den Vorschriften im Bereich der Verwertung der Abfälle entsprechen.

Der Abfall-Code: 08 01 11\* - Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Substanzen enthalten

Die von den Produktresten entleerten Verpackungen sollten an die entsprechende Mülldeponie oder zur Verwertung gemäß den örtlichen Vorschriftengeliefert werden.

### **ABSCHNITT 14: Informationen zum Transport:**

Versandbezeichnung: UNIEPAL DREW - farblosler feuerbeständiger Lack für Holz

#### **14.1 UN-Nummer: 1263**

#### **14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Farbe**

#### **14.3. Transportgefahrenklasse: 3**

#### **14.4. Verpackungsgruppe: III**

#### **14.5. Gefahren für die Umwelt:**

Wiedererkennungszeichen der Gefahr: 30  
Warnaufkleber: Nr. 3

#### **14.6. 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für die Benutzer:**

## SICHERHEITSDATENBLATT

[Erstellt in Übereinstimmung mit der Verordnung EG 1907/2006 (REACH) und 830/2015]

### UNIEPAL DREW SPECIAL FR FARBLOSER, FEUERBESTÄNDIGER LACK FÜR DAS HOLZ

Erstellungsdatum: 08.10.2010  
AKTUALISIERUNG: 01.06.2015.

Ausgabe: 4

Keine

#### **14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:**

Keine

Das Produkt verfügt über ein Klassifikationsgutachten im Bereich der Beförderung der gefährlichen Stoffe.

Auf der Grundlage der Vorschrift 2.2.3.1.5. (ADR-Vertrag) die in Behälter bis 450 l verpackte Ware unterliegt nicht den ADR-Vorschriften (homogene, nicht giftige und nicht ätzende Lösungen und Gemische mit einer Zündtemperatur von mindestens 23°C (klebrige Stoffe, solche wie Farben und Lacke, mit Ausnahme der Materialien, die mehr als 20% Nitrocellulose enthalten, eingepackt in Behälter, die nicht mehr als 450 l beinhalten).

#### **TEIL 15: Informationen zu Rechtsvorschriften:**

##### **15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und deren Gemische (Gesetzblatt Nr. 63, Pos. 322 mit nachträglichen Änderungen.).

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik über höchstzulässige Konzentration gesundheitsschädlicher Faktoren im Arbeitsumfeld vom 6. Juni 2014 (GB 2014, Pos. 817).

Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 (Gesetzblatt 2013, Pos. 21).

Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Verpackung- und Verpackungsabfallbewirtschaftung (Gesetzblatt 2013, Pos. 888).

Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (GB 2014, Pos. 1923).

Verordnung des Wirtschaftsministers über die grundlegenden Anforderungen an persönliche Schutzausrüstung vom 21. Dezember 2005 (Gesetzblatt Nr. 259, Pos. 2173).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über die Prüfungen und Messungen gesundheitsschädlicher Faktoren in dem Arbeitsumfeld (GB Nr. 33, Pos. 166).

ADR-Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter im Straßenerkehr.

**1907/2006/EG** Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, mit späteren Änderungen. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates (EG) Nr. **1272/2008/EG** vom 16. Dezember 2008 über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung der Stoffe und Gemische zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit späteren Änderungen.

**830/2015/EG** vom 28. Mai 2015 zur Änderung der (EG) Verordnung Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates Nr. **2008/98/EG** vom 19.

## SICHERHEITSDATENBLATT

[Erstellt in Übereinstimmung mit der Verordnung EG 1907/2006 (REACH) und 830/2015]

### UNIPAL DREW SPECIAL FR FARBLOSER, FEUERBESTÄNDIGER LACK FÜR DAS HOLZ

Erstellungsdatum: 08.10.2010  
AKTUALISIERUNG: 01.06.2015.

Ausgabe: 4

Dezember 2008 über die Abfälle und zur Aufhebung mancher Richtlinien.  
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates (EG) Nr. **94/62/EG** vom 20.  
Dezember 1994 über die Verpackungen und Verpackungsabfälle.

#### 15.2. 15.2 Beurteilung der chemischen Sicherheit

Keine Angaben verfügbar

#### **TEIL 16: Sonstige Angaben:**

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze aus Teil 3 der Karte

H226 Leicht brennbare Flüssigkeit und Dämpfe.

H304 Das Verschlucken und das Gelangen in die Atemwege kann zum Tod führen.

H336 Die Dämpfe können Schläfrigkeit oder Schwindel verursachen.

H412 Wirkt schädlich auf Wasserorganismen mit langfristigen Auswirkungen.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann ein Austrocknen und Reißen der Haut bewirken.

Erläuterung der Abkürzungen und Akronyme

Aquatic Chronic 3 Bildet chronische Gefahr für Wasserumgebung Kat. 3

Asp. Tox. 1 Durch Einatmen verursachte Gefahr Kat. 1

Flam. Liq. 3 Flüssige leicht brennbare Substanz Kat. 3

STOT SE 3 Toxische Wirkung auf Zielorgane - einmalige Exposition Kat. 3

NDS Maximale zulässige Konzentration

NDSch Maximale zulässige Momentankonzentration

NDSP Maximale Arbeitsplatzkonzentration

DSB Zulässige Konzentration im Biologischen Material

PBT Substanzen, die permanent die Fähigkeit zur Bioakkumulation aufweisen und toxische Substanzen

vPvB Sehr langlebige Substanzen, die eine sehr große Fähigkeit zur Bioakkumulation aufweisen.

Schulungen

Vor der Aufnahme der Arbeit mit dem Produkt soll sich der Benutzer mit den Arbeitsschutzregeln bezüglich der Handhabung der Chemikalien vertraut machen und insbesondere einer arbeitsplatzbezogenen Unterweisung unterzogen werden.

Zusätzliche Informationen

Die Klassifikation wurde auf der Grundlage der physikalisch-chemischen Daten des Gemisches und des Enthaltenseins der gefährlichen Bestandteile mit der Berechnungsmethode, basierend auf die Richtlinien der Verordnung 1272/2008/WE (CLP) ausgeführt.

Stand der Aktualisierung:

01.06.2015